



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Vorschlag
für eine Richtlinie
des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems
zum Zwecke der Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung
(KOM/2013/45/Final, 2013/0025/COD, CELEX-Nr.: 52013PC0045)**

Berlin, den 25. April 2013

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Europäische Kommission – Generaldirektion Binnenmarkt

Europäisches Parlament:

- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
- Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)
- Ausschuss für Recht (JURI)

Rat der Europäischen Union

Zur Kenntnisnahme:

Deutscher Bundestag:

- Finanzausschuss
- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
- Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Netzwerk Europäische Bewegung e.V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

1. Art. 3 Abs. 4 lit. f RL-Entwurf

Art. 3 Abs. 4 RL-Entwurf enthält die Definition von „krimineller Aktivität“ und bestimmt, welche schweren Straftaten als Vortat der Geldwäsche anzusehen sind. Art. 3 Abs. 4 lit. f RL-Entwurf soll durch den Einschub „einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern“ klarstellen, dass zu den in der Vorschrift genannten Straftaten auch Steuerstraftaten gehören. In Bezug auf den Rechtszustand in Deutschland stellt dies zunächst lediglich eine Klarstellung dar, da nach deutscher Rechtslage bereits die banden- und gewerbsmäßige Steuerhinterziehung zu den Vortaten der Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zählt (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b StGB).

Allerdings sind nach Art. 3 Abs. 4 lit. f RL-Entwurf Straftaten, die Vortat der Geldwäsche sein sollen, solche Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr. In Deutschland wäre damit auch die einfache – und nicht nur wie bisher die banden- und gewerbsmäßige – Steuerhinterziehung als Vortat erfasst, da diese nach § 370 Abs. 1 Abgabenordnung mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß bis zu fünf Jahren bestraft werden kann.

Eine Erweiterung des Vortatenkatalogs auf jede und damit auch auf die einfache Steuerhinterziehung halten wir für systemwidrig. Vortaten der Geldwäsche nach dem RL-Vorschlag sollen lediglich schwere Straftaten sein. Dieses Kriterium der schweren Straftat ist bei einer einfachen Steuerhinterziehung, die weder gewerbsmäßig noch als Mitglied einer Bande begangen wird, jedoch gerade nicht gegeben. Viele Fälle der einfachen Steuerhinterziehung beruhen auf Nachlässigkeiten oder Fehlannahmen, die der Komplexität und den zahlreichen Änderungen des Steuerrechts geschuldet sind. Solche einfachen Steuerhinterziehungen sollten keine Vortat einer Geldwäsche darstellen.

Die Wirtschaftsprüferkammer plädiert daher dafür, den Mitgliedsstaaten einen Spielraum dahingehend einzuräumen, dass die Qualifizierung der in Art. 3 Abs. 4 lit. f RL-Entwurf

genannten Straftaten als Vortat der Geldwäsche nur bei einer banden- oder gewerbsmäßigen Begehung eine Vortat der Geldwäsche vorliegt, entsprechend der derzeit gültigen Gesetzeslage in Deutschland.

2. Art. 8 Abs. 1 RL-Entwurf

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 RL-Entwurf sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren zu ermitteln und zu bewerten. Satz 2 lautet dann: „Diese Schritte sind Art und Größe der Verpflichteten angemessen.“

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 RL-Entwurf ist nach unserer Auffassung missverständlich. Wir gehen davon aus, dass gemeint war, dass die in Satz 1 genannten Schritte in Abhängigkeit von Art und Größe des Verpflichteten angemessen ausgestaltet werden können.

Wir schlagen daher vor, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 RL-Entwurf klarstellend wie folgt zu fassen: „Diese Schritte können nach Art und Größe des Verpflichteten angemessen ausgestaltet werden.“

3. Art. 8 Abs. 2 RL-Entwurf

Art. 8 Abs. 2 RL-Entwurf sieht vor, dass die nach Art. 8 Abs. 1 RL-Entwurf genannten Bewertungen aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer gibt zu bedenken, dass eine anlassfreie Übermittlung der Risikobewertung sämtlicher Praxen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern an die Wirtschaftsprüferkammer einen hohen, in diesem Ausmaß nicht zu rechtfertigenden Aufwand sowohl bei den Verpflichteten als auch bei der Wirtschaftsprüferkammer auslösen würde.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich daher dafür aus, dass Art. 8 Abs. 2 RL-Entwurf dahingehend geändert wird, dass die in Art. 8 Abs. 1 RL-Entwurf genannten Risikobewertungen der Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsprüferkammer) nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden muss.

4. Art. 8 Abs. 4 lit. a RL-Entwurf

Art. 8 Abs. 4 lit. a RL-Entwurf sieht auch eine Verpflichtung vor, im Rahmen interner Verfahren und Kontrollen zusätzlich ein „Compliance-Management“ einzuführen. Abgesehen von der in-

haltlichen Unklarheit des Begriffes geht dieser jedenfalls über den Regelungsgegenstand der Geldwäscherichtlinie hinaus. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Forderung nach Einführung eines „Compliance-Management“ gerade für kleine und mittlere Praxen von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern eine unverhältnismäßige Anforderung darstellt. Gerade bei kleineren und mittleren Praxen besteht für „Compliance-Management“-Strukturen kein Bedarf, da bei kleineren Einheiten die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein könnte, nicht in gleicher Weise besteht. Zum anderen gehört zu den Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, die nach der Richtlinie jeder Verpflichtete in seiner Praxis selbst vorhalten muss, bereits die „interne Kontrolle“.

Die Wirtschaftsprüferkammer fordert daher, die in Art. 8 Abs. 4 lit. a RL-Entwurf vorgesehene Anforderung eines „Compliance-Managements“ für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nicht vorzusehen. Zumindest sollte eine Pflicht nur insoweit bestehen, als dass sie der Art und Größe der Praxis angemessen ist.

5. Art. 8 Abs. 4 lit. b RL-Entwurf

Ebenso wie die Forderung eines „Compliance-Management“ in Art. 8 Abs. 4 lit a RL-Entwurf ist auch die Pflicht zur Einführung einer unabhängigen Innenrevision, wie dies Art. 8 Abs. 4 lit. b RL-Entwurf bestimmt, insbesondere für kleine und mittlere Praxen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern unverhältnismäßig. Ein solches Instrument mag bei Großunternehmen wie Banken und Versicherungen seine Berechtigung haben. Bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die größten Teils in kleineren und mittleren Einheiten organisiert sind, macht dies keinen Sinn. Angesichts der Formulierung, dass eine unabhängige Innenrevision mit Blick auf Art und Umfang „der gewerblichen Tätigkeit“ angemessen zu sein hat, gehen wir davon aus, dass eine solche Verpflichtung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer schon gar nicht anwendbar ist, da Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer kein Gewerbe, sondern einen Freien Beruf ausüben (vgl. § 1 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte dies jedoch im Richtlinien-text eindeutig geregelt werden, dass diese Anforderung auf die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Freien Berufe keine Anwendung findet. Wir schlagen vor, in Art. 8 Abs. 4 lit. b RL-Entwurf folgenden Satz 2 einzufügen: „Dies gilt nicht für Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3a und b.“

6. Art. 29 und 30 RL-Entwurf

Die durch Art. 29 und 30 des RL-Entwurfes vorgesehene Verpflichtung von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen sowie Treuhändern zur Einholung und Aufbewahrung von angemessen, präzisen und aktuellen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten sowie die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichteten und die zuständigen Behörden auf diese Angaben zugreifen können, wird von der Wirtschaftsprüferkammer begrüßt. Dadurch wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf den wirtschaftlichen Berechtigten insbesondere bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer erheblich erleichtert.

7. Art. 40 RL-Entwurf

Nach Art. 40 RL-Entwurf sollen die Mitgliedsstaaten vorschreiben, dass ihre Verpflichteten Systeme einzurichten haben, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist bzw. war.

Eine solche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht lehnt die Wirtschaftsprüferkammer ab.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung). Es handelt sich hierbei um eine elementare Berufspflicht. Sie schützt das Vertrauen der Mandanten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand und bildet die Basis für eine sichere und gute Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und seinem Mandanten. Damit der Mandat dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sein volles Vertrauen – gerade in kritischen Situationen - entgegenbringen kann, muss für ihn sichergestellt sein, dass der Berufsträger die ihm anvertrauten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergibt. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist strafrechtlich nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. In der Funktion des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers als Abschlussprüfer trifft ihn die besondere Verschwiegenheitspflicht des § 323 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ist ebenfalls strafbar (§ 333 Handelsgesetzbuch).

Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht umfasst bereits die Identität der bestehenden und früheren Mandanten sowie die Tatsache ihrer Beratung. Der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer darf daher unbefugt grundsätzlich keine Namen von Mandanten an Dritte weitergeben

(BFH, Urteil vom 14. Mai 2002, IX R 31/00). Die vorgesehene Pflicht, Auskunft darüber zu erteilen, ob mit einer bestimmten Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder bestanden hat, würde daher eine Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bedeuten.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken steht die Regelung auch im Widerspruch zu anderen Vorschriften der Richtlinie, die den besonderen Schutz der Berufsgeheimnisträger dienen. So sind nach Art. 33 Abs. 2 RL-Entwurf Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Notare, Steuerberater und Rechtsanwälte wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit nicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn der Verdacht auf Informationen beruht, die sie im Rahmen einer Rechtsberatung oder einer gerichtlichen Vertretung erhalten haben. Ferner unterliegen sie im Fall einer Rechtsberatung oder gerichtlichen Vertretung nach Art. 12 Abs. 4 Unterabs. 2 RL-Entwurf nicht der Pflicht, eine Transaktion zu unterlassen bzw. eine Geschäftsbeziehung nicht zu begründen sowie eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn sie den Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 1 lit. a bis c RL-Entwurf nicht nachkommen können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einschränkung gerade bei der Vorschrift des Art. 40 RL-Entwurf nicht gelten soll.

Die Wirtschaftsprüferkammer regt daher dringend an, den persönlichen Anwendungsbereich der Regelung – wie dies auch bisher in Art. 32 der derzeit gültigen Geldwäscherichtlinie geregelt ist – auf Kredit und Finanzinstitute zu beschränken.

8. Art. 44 Abs. 3 RL-Entwurf

Nach Art. 44 Abs. 3 RL-Entwurf sollen die Mitgliedsstaaten in Bezug auf die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a, b, d und e RL-Entwurf genannten Verpflichteten – und damit auch bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, wie Steuerberatern und Rechtsanwälten – sicher stellen, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung an dem Verpflichteten halten oder der wirtschaftlich Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei dem betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion inne haben.

Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass die Berufsgesetze der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe bereits jetzt für die vom Richtlinienvorschlag angestrebte Integrität der Berufsstände und der an dem Verpflichteten beteiligten Personen sorgen. **Für die Regelung des Art. 44 Abs. 3 RL-Entwurf besteht in Bezug auf die steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe daher keine Notwendigkeit.**

So dürfen Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausschließlich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, oder in einem EU- oder

EWR-Staat zugelassene Abschlussprüfer oder dort zugelassene Prüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte sein (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 1a Wirtschaftsprüferordnung). Die Berufsgesetze der genannten Berufe sehen allerdings vor, dass eine Zulassung zu versagen bzw. zu widerrufen ist, wenn die Person in Folge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder verloren hat (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 46 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz, § 7 Nr. 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 Wirtschaftsprüferordnung).

In diesem Zusammenhang dürfen wir erneut¹ darauf aufmerksam machen, dass die von der EU-Kommission im Rahmen Ihres Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (KOM(2011)778endgültig) vorgeschlagene Öffnung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an Prüfungsgesellschaften für den gewerblichen Bereich und das vorgesehene Verbot für die Mitgliedstaaten, Beschränkungen in diesem Bereich aufrecht zu erhalten oder einzuführen, von der Wirtschaftsprüferkammer abgelehnt wird.

Im Übrigen dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, deren genauer Inhalt zweifelhaft ist. Fraglich ist zum Beispiel, was genau unter „Straftäter“ oder „Mittelsmänner“ zu verstehen ist. So ist fraglich, ob unter dem Begriff des Straftäters auch bereits eine Person fällt, die nur Beihilfe zu einer Straftat geleistet hat. Auf Grund der Unbestimmtheit der Norm ist zu besorgen, dass deren Umsetzung in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird. **Daher wäre es auch erforderlich, die in Art. 44 Abs. 3 RL-Entwurf unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu konkretisieren.**

9. Art. 56 und 57

Nach Art. 56 Abs. 2 lit. a RL-Entwurf gehört zu den Sanktionen, die von der zuständigen Behörde in den in Art. 56 Abs. 1 RL-Entwurf genannten Fällen verhängt werden können, zwingend auch die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen und juristischen Personen, die systematisch bestimmte nach der Richtlinie bestehende Pflichten verletzt haben und der Art des Verstoßes. **Derartige individualisierte öffentliche Bekanntmachungen von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, die gegen die Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen haben, sind nach gegenwärtiger deutscher Rechtslage für die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Aufsichtsbehörde jedoch nicht möglich, da sie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.** Die Wirtschaftsprüferkammer darf auch im Rahmen der Berufsaufsicht einem Mandanten, der sich über einen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bei der Wirt-

¹ Vgl. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 27. Januar 2012.

schaftsprüferkammer beschwert, nicht mitteilen, welche konkreten berufsaufsichtlichen Sanktionen die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Kammermitglied verhängt hat (vgl. § 64 Wirtschaftsprüferordnung).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zwar gegenüber dem deutschen Gesetzgeber ein Konzept für eine erhöhte Transparenz im Rahmen der Berufsaufsicht vorgelegt, das es ermöglicht, im Einzelfall Beschwerdeführern oder der Öffentlichkeit Informationen über berufsaufsichtliche Verfahren gegenüber Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Ausgegangen muss jedoch derzeit von der derzeitigen Gesetzeslage, nach der die Weitergabe von Informationen über einzelne Berufsaufsichtsverfahren von einzelnen Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfer nicht zulässig sind.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Verhältnis von Art. 56 Abs. 2 lit. a zu Art. 57 Abs. 1 Satz 2 RL-Entwurf unklar ist. Art. 56 Abs. 2 lit. a RL-Entwurf sieht zwingend die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes vor, im Fall, dass ein systematischer Verstoß im Sinne Art. 56 Abs. 1 vorliegt. Art. 57 Abs. 1 Satz 2 sieht jedoch eine Abwägung vor. **Daher zumindest in Art. 57 Abs. 1 RL-Entwurf klargestellt werden, dass eine Interessenabwägung auch in den Fällen des Art. 56 Abs. 1 lit. a RL-Entwurf vorzunehmen ist.**

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Zumessungskriterien des Art. 57 Abs. 2 RL-Entwurf auch für die in Art. 56 Abs. 2 RL-Entwurf geltenden Sanktionen gelten. Denn nach dem derzeitigen Wortlaut ist auch hier das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander nicht eindeutig geregelt.

Wir dürfen auf die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 20. März 2013 aufmerksam machen, die weitgehend die gleichen Positionen enthält, wie die vorliegende Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
